

<p style="text-align: center;"><b>Reglement über das Parkieren von Fahrzeugen in Park+Ride-Anlagen der Agglomeration Freiburg</b></p>
---

Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV);
- das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG) und seine Ausführungsbestimmungen;
- das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008;
- das Verkehrsgesetz vom 20. September 1994;
- den Massnahmenplan für die Luftreinhaltung vom 8. Oktober 2007;
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008;
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen vom Agglomerationsrat am 27. November 2008 und vom Staatsrat genehmigt am 30. Juni 2009;
- die Vereinbarung über den Verkauf von P+R-Tageskarten zwischen dem integralen Tarifverbund Freiburg (nachstehend ITVFR) und der CUTAF vom 31. Januar 2008;

beschliesst:

## **ERSTES KAPITEL**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Erster Artikel Ziel**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement zielt darauf hin, die Grundlagen und Zielsetzungen des regionalen Richtplans der Agglomeration Freiburg (RPA) zu respektieren, indem es die Pendler, Besucher und Kunden dank der Einrichtung attraktiver Park+Ride-Anlagen dazu anregt, die öffentlichen Verkehrsmittel insbesondere auf den Eingangsachsen der Eisenbahn zu benutzen. Ziel ist es, die Automobilverkehrs- und Umweltbelastungen in der Agglomeration zu reduzieren

<sup>2</sup> Die Betriebsform und die Ratifizierung der gesamten Park+Ride-Anlagen werden von der Agglomeration geplant und koordiniert.

#### **Art. 2 Standort der Park+Ride-Anlagen**

Der RPA definiert die Ansiedlungskriterien der Park+Ride-Anlagen. Er bestimmt deren Standort und legt ihre Kapazität fest.

## **ZWEITES KAPITEL**

### **Betriebsform, Tarifgestaltung, Verteilung der Gebühren und Kontrolle**

#### **Art. 3 Benutzer der Park+Ride-Anlagen**

Tagsüber sind die Park+Ride-Anlagen in erster Linie für die Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel reserviert. Das herkömmliche Parkieren ohne Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist toleriert. Für Parkanlagen mit Komplementärbenutzung sind im Bedarfsfalle zeitliche Beschränkungen vorzusehen und gebührend zu signalisieren.

#### **Art. 4                    Benützung der Park+Ride-Anlagen**

Der Vorstand bestimmt die Tage und die Stunden, für die eine Parkgebühr erhoben wird.

#### **Art. 5                    Monats- und Jahrestarif des kombinierten Abonnements**

<sup>1</sup> Der Preis des Monats-, beziehungsweise des Jahresabonnements der öffentlichen Verkehrsmittel, das mindestens die Zentrumszone der Agglomeration des ITVFR abdeckt, ist mit einem Parkierschein von gleicher Gültigkeitsdauer und einem Parkgebührenzuschlag von höchstens CHF 40 pro Monat, beziehungsweise von höchstens CHF 400 pro Jahr kombiniert.

<sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand legt den Betrag der Parkgebühr im Rahmen von Absatz 1 fest.

<sup>3</sup> Der Benutzer erwirbt ein persönliches Abonnement der öffentlichen Verkehrsmittel und einen Parkierschein, der sich bis auf zwei Fahrzeugkontrollschilder unter derselben Adresse beziehen kann.

#### **Art. 6                    Kombinerter Tagestarif**

Für gelegentliche Benutzer dient die Tageskarte als Fahrkarte der öffentlichen Verkehrsmittel, welche die Zonen zwischen dem Standort der Parkanlage und den Zentrumszonen der Agglomeration abdecken. Ein Parkierschein wird dem Fahrzeughalter ohne Preiserhöhung automatisch abgegeben.

#### **Art. 7                    Parktarif ohne Benützung des öffentlichen Verkehrs**

Der Parktarif ohne Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel wird durch eine kommunale Regelung festgelegt. Ist eine solche nicht vorhanden, bestimmt der Agglomerationsvorstand den Betrag der Stundengebühr, die zwischen CHF 0.48 und 3 beträgt.

#### **Art. 8                    Zugang**

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der von den SBB betriebenen Parkanlagen, wo ein spezifisches Tarifsysteem angewendet wird, haben die Besitzer eines kombinierten Abonnements Zugang zu allen im Perimeter der Agglomeration liegenden Park+Ride-Anlagen.

<sup>2</sup> Es wird kein Parkplatz reserviert oder garantiert. Die Benutzer sind angehalten, die Signalisation, die Anweisungen der Automaten oder des Personals und die Benützungsbedingungen der Parkierscheine zu respektieren.

<sup>3</sup> Es kann nicht mehr als ein Parkierschein pro Abonnement abgegeben werden. Wenn notwendig, hat der Agglomerationsvorstand die Möglichkeit, die Bedingungen für die Gewährung eines Parkierscheins festzulegen.

#### **Art. 9                    Schuldner**

Die Gebühr ist durch den Fahrer oder den Halter des parkierten Fahrzeugs geschuldet.

#### **Art. 10                  Verteilung und Zweckbestimmung der Gebühren**

<sup>1</sup> Für subventionierte Parkanlagen werden die monatlichen und jährlichen Parkgebühren der Agglomeration Freiburg gutgeschrieben und für die Finanzierungskosten aufgewendet, die sich aus den für Park+Ride-Anlagen gewährten Subventionen ergeben.

<sup>2</sup> Die für die Tageskarten einkassierten Beträge werden über den gemeinsamen ITV-Fonds den Verkehrsbetrieben überwiesen.

<sup>3</sup> Die Parkgebühren ohne Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden dem Grundeigentümer für den Unterhalt der Infrastrukturen überwiesen.

**Art. 11            Kontrollen**

<sup>1</sup> Die Kontrollen werden von der Kantonspolizei oder lokalen Polizei durchgeführt, wenn die Letztere über eine vom Staatsrat erlassene Kompetenzdelegation verfügt.

<sup>2</sup> Sie werden aufgrund einer angemessenen und von der zuständigen Behörde ordnungsgemäss legalisierten Signalisation durchgeführt.

**DRITTES KAPITEL  
Schlussbestimmungen**

**Art. 12            Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement der CUTAF, das am 5. Juli 2006 von der Delegiertenversammlung angenommen und am 2. April 2007 von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt wurde, ist aufgehoben.

Angenommen vom Agglomerationsrat am 3. März 2011

Der Präsident des Agglomerationsrats:



Bernard Aebischer



Die Generalsekretärin:



Corinne Margalhan-Ferrat

Genehmigt an der Staatsratsitzung vom - 9. Sep. 2013 durch den Beschluss Nr. 794

Die Präsidentin des Staatsrats:



Anne-Claude Demierre



Die Kanzlerin:



Danielle Gagnaux-Morel